

23.
März
2010

Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt.

⁵ Unverändert.

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «um mindestens fünf Prozent verändert hat.» wird ersetzt durch «um mindestens drei Prozent verändert hat.».

⁴ Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 17 ¹Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; GSG)¹⁾ werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 21a (neu) ¹Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben hin bis zur späteren Real-

¹⁾ SR 192.12

sierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 24 ¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

a und *b* unverändert;

c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u.dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;

d bis *f* unverändert.

² Unverändert.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 25 ¹Unverändert.

² Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *b* gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert.

³ Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 29 Steuerfrei sind

a und *b* unverändert,

c «oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos» wird aufgehoben,

d bis *f* unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a «Artikeln 24» wird ersetzt durch «Artikeln 24, 24a»,

b bis *f* unverändert,

¹⁾ SR 642.21

- g* für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien
1. «4600 Franken» wird ersetzt durch «4800 Franken»,
 2. «2300 Franken» wird ersetzt durch «2400 Franken»,
 3. «6800 Franken» wird ersetzt durch «7000 Franken» und «3400 Franken» wird ersetzt durch «3500 Franken»,
 4. unverändert,
- h* bis *k* unverändert,
- l* die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 3100 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,
- m* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)¹⁾ eingetragen sind,
 2. im Grossen Rat des Kantons Bern vertreten sind oder
 3. bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.
- ² «9000 Franken» wird ersetzt durch «9300 Franken».

Art. 40 ¹ «5000 Franken» wird jeweils ersetzt durch «5200 Franken».

² «2300 Franken» wird ersetzt durch «2400 Franken».

³ Für Kinder können abgezogen werden

a 7000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige²⁾ Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *c* für das Kind geltend gemacht werden,

b «6000 Franken» wird ersetzt durch «6200 Franken»,

c unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ «4500 Franken» wird ersetzt durch «4600 Franken».

⁶ und ⁷ Unverändert.

¹⁾ SR 161.1

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 7. Mai 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,85 für die weiteren	9 300
3,65 für die weiteren	15 300
3,80 für die weiteren	25 500
4,30 für die weiteren	25 500
4,85 für die weiteren	25 500
5,20 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
5,95 für die weiteren	35 700
6,20 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,60 für die weiteren	9 300
4,15 für die weiteren	15 300
4,45 für die weiteren	25 500
5,00 für die weiteren	25 500
5,60 für die weiteren	25 500
5,75 für die weiteren	25 500
5,90 für die weiteren	25 500
6,05 für die weiteren	25 500
6,15 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

⁴ Unverändert.

Liquidations-
gewinne

Art. 43a (neu) ¹Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *d* sind abziehbar.

² Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *d* nachweist, zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

³ Für die Bestimmung des auf den weiteren Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Art. 44 ¹Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

a bis *c* unverändert,
d aufgehoben.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,65 für die ersten	52 500
0,90 für die weiteren	52 500
1,15 für die weiteren	105 000
1,30 für die weiteren	105 000
1,50 für die weiteren	210 000
1,80 für die weiteren	315 000
1,90 für die weiteren	525 000
2,00 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle andern Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,65 für die ersten	26 300
0,85 für die weiteren	26 300
1,10 für die weiteren	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,30 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	157 500
1,85 für die weiteren	262 500
1,90 für die weiteren	525 000
2,00 für jedes weitere Einkommen	

⁴ «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

⁵ Unverändert.

⁶ Aufgehoben.

Art. 45 ¹Unverändert.

² «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

³ Unverändert.

Art. 49 ¹Unverändert.

² «Die Bewertung der Beteiligungsrechte von Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften erfolgt ausschliesslich nach dem Substanzwert» wird aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 51 ¹«Für Wertschriften gilt Artikel 49 sinngemäss» wird aufgehoben.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 64 Vom Reinvermögen können abgezogen werden

a «17 000 Franken» wird ersetzt durch «18 000 Franken».

b «17 000 Franken» wird ersetzt durch «18 000 Franken».

Art. 65 ¹Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	35 000
0,40 für die weiteren	40 000
0,70 für die weiteren	135 000
0,80 für die weiteren	215 000
1,00 für die weiteren	360 000

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
1,20 für die weiteren	535 000
1,30 für die weiteren	2 300 000
1,35 für die weiteren	2 500 000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

² Aufgehoben.

³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 97 000 Franken.

⁴ Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 66 ¹ «30 Prozent» wird ersetzt durch «25 Prozent».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 83 ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

a bis *i* unverändert,

k die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,

l bis *n* unverändert.

² Unverändert.

Art. 89 ¹ Unverändert.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 90 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch *a* bis *d* unverändert,
e aufgehoben.

Art. 91 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe *b* erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 96 Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a* zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist,
- b* zu mindestens zehn Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder
- c* Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 97 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

- a* unverändert,
- b* wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 100 ¹ Unverändert.

² «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

Art. 106 ¹ Unverändert.

² «75 000 Franken» wird ersetzt durch «77 000 Franken».

³ Unverändert.

⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 112 ^{1 und 2} Unverändert.

³ An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr, unter zinsloser Anrechnung der abgezogenen Quellensteuer, eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person

a bis *c* unverändert,

d im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt.

Art. 114 ¹ Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozentsätzen aufgeführt.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 116 ¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114.

² Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend machen.

³ Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

Art. 128 ¹ Unverändert.

² «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».

Art. 132 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a «Artikel 89 Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 89 Absatz 3»,

b unverändert.

² Unverändert.

Art. 133 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a «Art. 89 Abs. 3» wird ersetzt durch «Art. 89 Abs. 4» und «Artikel 89 Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 89 Absatz 3»,

b und *c* unverändert.

² Unverändert.

Art. 143 ¹«5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».¹⁾

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 145 ¹Unverändert.

² «5000 Franken» wird ersetzt durch «5200 Franken».¹⁾

Art. 146 Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz Prozent	zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 700
2,40 für die nächsten	2 700
4,08 für die nächsten	7 900
4,92 für die nächsten	13 000
6,41 für die nächsten	26 100
7,26 für die nächsten	78 100
7,81 für die nächsten	195 300
8,10 für die weiteren Gewinne	

Art. 149 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)²⁾, der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.

Art. 151 «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege» wird ersetzt durch «Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾».

Art. 186 ¹Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

a und *b* unverändert,

c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,

d und *e* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

²⁾ BSG 152.05

³⁾ BSG 155.21

Ordentliche
Nachsteuer

Art. 206 Unverändert.

Art. 208 ¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

^{2 bis 5} Unverändert.

Vereinfachte
Nachbesteuerung
von Erben

Art. 208a (neu) ¹Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a* die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b* sie die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
- c* sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

Art. 214 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Wenn die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen nur ein geringes Rohvermögen besessen haben, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens.

Art. 217 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a* die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b* sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und

c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 219 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 217 Absatz 3 Buchstaben *a* und *b* erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

Art. 220 ¹ Mit Busse wird bestraft,

a wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

b unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und

b die Person die Behörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 221 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 219. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 219 dar.

Selbstanzeige
juristischer
Personen

Art. 222a (neu) ¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,

b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und

c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden

a nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,

- b* nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)¹⁾ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,
- c* nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. *a* FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. *b* FusG) durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.
- ³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.
- ⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.
- ⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.
- ⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Art. 223 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 224 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.

¹⁾ SR 221.301

Art. 225 ¹Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren können gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.

² Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern werden gerichtlich beurteilt und nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO¹⁾) durchgeführt. Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte ausüben.

Art. 226 ¹Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Diese wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

² Unverändert.

Steuer-
strafverfahren

Art. 227 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vor Erlass der Strafverfügung wird der betroffenen Person Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern.

⁴ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 174 Abs. 2) noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. Im Übrigen sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 VRPG zulässig.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 233 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet.

⁶ Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Ist die zugrunde liegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der Faktoren geltend gemacht werden.

Art. 235 ¹Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet.

¹⁾ SR 312.0

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt.

³ Die Forderung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person wird in einer selbstständig anfechtbaren Bezugsverfügung festgehalten.

Art. 237 ¹Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

² und ³ Unverändert.

Zweck und
Beurteilungs-
grundlage

Art. 240a (neu) ¹Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.

² Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Mitberücksichtigt wird, ob der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.

³ Eine Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung und des Erlassentscheides gilt als zumutbar.

⁴ Der Erlass von bereits bezahlten Steuerbeträgen ist nur möglich, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist.

⁵ Eine rechtskräftige Veranlagung kann im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft werden.

Erlassgründe

Art. 240b (neu) ¹Eine Steuer wird insbesondere ganz oder teilweise erlassen

- a* bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren,
- b* wenn der geschuldete Steuerbetrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig beglichen werden kann,
- c* bei einer drohenden Notlage durch ausserordentliche Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen sowie durch selber zu tragende Krankheits- und Pflegekosten,

- d* bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und Arbeitsplätze gefährdet sind und die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen verzichten,
- e* bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.

² Erhöhte Anforderungen werden an einen Erlass von Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie Liquidationsgewinnsteuern gestellt, die grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstücksgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten sind. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Ausschluss- und
Nichteintretens-
gründe

Art. 240c (neu) ¹Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a* ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, sodass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,
- b* die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteinreichen verlangter Belege),
- c* überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugutekommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,
- d* während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt,
- e* zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,
- f* verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,
- g* in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.

² Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.

Art. 288 Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *a*, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge steuerfrei.

II.

Das Gesetz vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Letztmalige
Anwendung

Art. 14a (neu) ¹Arbeitsbeschaffungsreserven nach den Artikeln 2 ff. können nach dem 1. Juli 2008 nicht mehr gebildet werden.

² Der Regierungsrat regelt die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven analog zum Bundesrecht.

³ Er wird ermächtigt, nach Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven dieses Gesetz aufzuheben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.
2. Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 42 in der folgenden Fassung:

Art. 42 ¹Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 300
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 500
4,45 für die weiteren	25 500
4,95 für die weiteren	25 500
5,30 für die weiteren	25 500
5,80 für die weiteren	39 500
5,90 für die weiteren	51 500
6,00 für die weiteren	51 500
6,20 für die weiteren	51 500
6,40 für die weiteren	133 900
6,50 für jedes weitere Einkommen	

¹⁾ BSG 836.13

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 300
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 500
5,15 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
6,00 für die weiteren	25 500
6,10 für die weiteren	25 500
6,20 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

⁴ Unverändert.

3. Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe *a* in der folgenden Fassung:

6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *c* für das Kind geltend gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 23. März 2010

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Bornoz Flück*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 20. Oktober 2010*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Steuergesetz (StG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*